



## Statuten des VZMU Stand 30. Juni 2021

### I. Allgemeines

---

#### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen «Verband Zürcher Malerunternehmer» besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachfolgend VZMU genannt.

Der Sitz des VZMU befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

---

#### Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst den Wirtschaftsraum Zürich.

---

#### Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen, insbesondere

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, den Vollzugsorganen des Kantons Zürich, anderer kantonaler Organisationen, öffentlichen Institutionen und der Öffentlichkeit;
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerter Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.;
- c) Regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- e) Schaffung von Grundlagen auf dem Gebiete des Submissionswesens;
- f) Schaffung von Grundlagen zur Berechnung der Kalkulationspreise.

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden.  
Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand setzt für die Bewältigung der Aufgaben Kommissionen ein.





---

#### **Art. 4 Beziehung zum SMGV**

Der VZMU ist dem SMGV als Regionalverband angeschlossen. Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für die Mitglieder der Kat A, B und C verbindlich.

## **II. Mitgliedschaft**

---

### **1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

---

#### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

- a) Aktivmitglieder (mit Geschäft), die gleichzeitig Mitglied einer Sektion sind.
- b) Aktivmitglieder (mit Geschäft), die keiner Sektion angehören.
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Maler- oder Gipserbetrieb ausschliesst.
  - Kaderangehörige
  - FachlehrerMit der Malerbranche verbundene Einzelpersonen, die am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind.
- d) Passivmitglieder (ohne Geschäft), d.h. ehemalige Aktivmitglieder der Kat. A und B, die sich aus der Malergeschäftstätigkeit zurückgezogen haben.
- e) Ausserordentliche Mitglieder wie dem Verband nahestehende Wirtschafts- und andere Organisationen, branchenverwandte Unternehmungen usw.
- f) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für den Verband wertvolle Dienste geleistet haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der GV gewählt
- g) Freimitglieder, d.h. ehemalige Aktivmitglieder der Kategorie A, B und C, die sich altershalber aus der Malergeschäftstätigkeit zurückgezogen haben.
- h) Ausbildungsbetriebe: Lehrlingsentschädigung nur für so viele Lernende, wie Mitarbeiter (Vollzeitstellen) in der Firma angestellt sind.





---

## **Art. 6 Aufnahme**

Grundsätzlich kann jede selbstständige Unternehmung des Malergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt.

Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Malerlehre / Fähigkeitsausweis) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe ohne abgeschlossene Malerlehre, mit anderem Lehrabschluss und mindestens einem Mitarbeiter mit höherer Fachausbildung, z.B. Vorarbeiter 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist.

Die Anwesenheit des Antragsstellers an der Generalversammlung bei der Aufnahme in den Verband ist obligatorisch. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die VZMU-Geschäftsstelle zu richten.

Die Aufnahme der Kategorie A erfolgt über die Sektionen, welche den Beitritt gleichzeitig dem VZMU melden.

Die Aufnahme der Kategorien B, C, D und E erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Vorstandsentscheid kann bei der GV Beschwerde geführt werden.

Eine gegenseitig bedingte Mitgliedschaft zum SMGV besteht für Mitglieder der Kat. A, B und C. Diese werden dem SMGV umgehend gemeldet.

---

## **Art. 7 Austritt**

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.





---

## **Art. 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes;
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband;
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Dabei ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an den Vorstand zuhanden der nächst folgenden Generalversammlung rekurrieren.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Ausschuss entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

---

## **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe, oder kann bei altershalber Geschäftsaufgabe von der Generalversammlung in die Mitgliederkategorie G umgewandelt werden.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme bei der Geschäftsstelle eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.





## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

### Art. 10 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

---

### Art. 11 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Die Teilnahme an der ordentlichen General- und Herbstversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 50.– gebüsst.

---

### Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

## III. Finanzielles

---

### Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über  
a) die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;  
b) den Vermögensertrag.

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.  
Der Verband kann Eintrittsgebühren verlangen.

Der von den Mitgliedern der Kategorien A und B zu entrichtende ordentliche und allenfalls ausserordentliche Jahresbeitrag wird jeweils von der Budgetversammlung festgelegt.





Der jährliche Mitgliederbeitrag für die Kategorien A und B besteht aus einem Grundbeitrag sowie Beiträgen aufgrund der Lohnsumme oder allenfalls der Umsatzsumme. Der Lohnsummenbeitrag hat in jedem Fall auch Aufwendungen für temporäre Arbeitskräfte zu erfassen (zum Beispiel durch entsprechende Selbstdeklaration der Mitgliederbetriebe). Der Mitgliederbeitrag für die Kategorie C und E besteht aus dem Grundbeitrag und derjenige der Kategorie D aus 25% des Grundbeitrages.

Die Mitgliederkategorie G zahlt keinen Mitgliederbeitrag.

---

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

### **IV. Verbandsorgane**

---

#### **Art. 15 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung und die Budgetversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

#### **1. Die Generalversammlung und die Budgetversammlung**

---

#### **Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des VZMU. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.





Wenn die Generalversammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann, können Beschlüsse bei den Mitgliedern auf dem digitalen Zirkulationsweg gefasst werden. Als gültige Stimmen gelten nur die retournierten Mitgliederstimmen.

---

#### **Art. 17 Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung**

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Jahresbericht
  - b) Jahresrechnung
  - c) Bericht Revisionsstelle
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
  - f) Wahl der Revisionsstelle auf zwei Jahre
  - g) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  - h) Änderung der Statuten
  - i) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen
  - j) Auflösung oder Fusion des Verbandes
- 

#### **Art. 18 Die Budgetversammlung**

Die Budgetversammlung findet alljährlich in der zweiten Jahreshälfte statt und entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Budget und Beiträge
- b) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen

Wenn die Budgetversammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann, können Beschlüsse bei den Mitgliedern auf dem digitalen Zirkulationsweg gefasst werden. Als gültige Stimmen gelten nur die retournierten Mitgliederstimmen.

---







### **Art. 19 Einladung**

Zur ordentlichen Generalversammlung und zur Budgetversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge, die an den Versammlungen behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

---

### **Art. 20 Stimmrecht**

Stimmberechtigt an der ordentlichen Generalversammlung und an der Budgetversammlung sind die Mitglieder der Kategorien A, B und C. Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung oder Hauptversammlung nichts anderes beschliessen, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

In gesellschaftlichen Angelegenheiten wie Verbandsreisen, kulturelle Anlässe usw. haben auch die Mitglieder der Kategorie G eine Stimme.

---

### **Art. 21 Die ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangen.

## **2. Der Ausschuss**

---

### **Art. 22 Zusammensetzung**

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des VZMU, den Sektionspräsidenten bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sowie den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Die Präsidenten der Sektionen werden von den jeweiligen Sektionen ernannt.

---







### **Art. 23 Befugnisse**

Dem Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Geschäftsstelle und Festlegung der Entschädigung;
- b) Festsetzung von Entschädigungen des Vorstands und der Kommissionen;
- c) Erlass eines Verwaltungsreglements, welches nähere Bestimmungen

über Zusammensetzung, Aufgaben, Entschädigungen und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen enthält;

- d) Bestimmung der Delegierten für Delegiertenversammlungen des SMGV.

## **3. Der Vorstand**

---

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich für das Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

---

### **Art. 25 Befugnisse**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung;
- b) Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
- c) Bestimmung der kollektiv zu zwei rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten;
- d) Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- e) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen;

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

---





---

**Art. 26 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer**

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

---

**Art. 27 Abstimmungen**

Der Vorstand und der Ausschuss werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

---

**Art. 28 Die Geschäftsstelle**

Für die Führung der Geschäfte besteht eine vom Ausschuss eingesetzte Geschäftsstelle. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

---

**V. Die Sektionen**

---

**Art. 29 Organisation, Aufgaben**

Sektionen im Wirtschaftsraum Zürich werden auf Antrag durch den Ausschuss des VZMU aufgenommen.

Die Sektionsmitglieder sind automatisch Mitglieder des VZMU.

Die Präsidenten der Sektionen stellen die Verbindung zwischen dem VZMU und den Sektionen sicher.

---





### **Art. 30 Rechtsform**

Die Rechtsform der Sektionen bestimmt die jeweilige Sektion selbst.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

---

### **Art. 31 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustimmt.

---

### **Art. 32 Auflösung des Verbandes**

Für die Auflösung des Verbandes sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind sie nicht gleichzeitig die Hälfte aller Mitglieder, so ist eine weitere, ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet. In diesem Fall sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

---

### **Art. 33 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort der Geschäftsstelle. Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Der Präsident

Peter Doderer

